



Überblick über Prüfverfahren zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von Plänen und Projekten

-
- SUP – Strategische Umweltprüfung
 - UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung
 - NVP – Naturverträglichkeitsprüfung
 - SAP – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Überblick über Prüfverfahren zur Beurteilung der Umweltauswirkungen von Plänen und Projekten

SUP, UVP, NVP, SAP

Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH

Obere Donaustraße 59

1020 Wien

AUSTRIA

+43 1 2166091

E. office@knollconsult.at

www.knollconsult.at

Bearbeitung

DI Thomas Knoll

Mag. Margit Groiss

DI Ursula Aichhorn

Stand

Oktober 2018

Inhalt

1	Raumordnung	1
1.1	Raumordnungsverfahren	2
1.2	Strategische Umweltprüfung (SUP).....	4
2	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	6
3	Naturschutz	10
3.1	Gebietsschutz – Schutzgebiete	10
3.2	Natura 2000-Gebietsschutz - Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)	10
3.3	Landesweiter Artenschutz - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)	12

1 Raumordnung

Ziel und Aufgabe der Raumordnung:

Unter **Raumordnung** versteht man „die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.“

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014)

Raumordnung ist eine **Querschnittsmaterie** und somit sind verschiedene Gesetze und mehrere Verwaltungsbehörden zuständig. Für das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sind daher neben dem Raumordnungsgesetz auch andere Materiengesetze (z.B. Naturschutzgesetze, Forstgesetz) von Bedeutung.

Da Raumordnung eine auf Landesebene gesetzlich geregelte Materie ist, gelten in Österreich neun verschiedene Raumordnungsgesetze. Dadurch sind die gesetzlichen Begriffe nicht einheitlich definiert, folgen aber den allgemeinen Regeln des Fachbereichs Raumordnung.

Zu unterscheiden sind überörtliche, sektorale und örtliche Raumordnungsprogramme.

- **Überörtliche und sektorale Raumordnungsprogramme** werden durch die Landesregierung verordnet und gelten für eine Region, ein Bundesland oder für eine bestimmte Nutzungsart (z.B. zonale Ausweisung von Windkraftzonen)
- **Örtliche Raumordnungsprogramme** werden durch die Gemeinde verordnet und gelten für ein Gemeindegebiet.

Örtliches Raumordnungsprogramm:

Das örtliche Raumordnungsprogramm liegt im **autonomen Wirkungsbereich der Gemeinde** und hat somit unmittelbar Einfluss auf die Ordnung und Gestaltung des Lebensraumes. Den Gemeinden wurde somit seitens des Verfassungsgebers eine große Verantwortung und Herausforderung in der Anwendung dieses Instruments übertragen. Das örtliche Raumordnungsprogramm hat als behördliche Maßnahme insbesondere einen **Flächenwidmungsplan** zu enthalten. Der Flächenwidmungsplan ist jenes Planungsinstrument, das am häufigsten zur Anwendung kommt und wird daher im Folgenden näher erläutert.

Ein Flächenwidmungsplan ist ein Plandokument, das den Rahmen für die **Nutzung** des Raumes für jedes einzelne Grundstück im Gemeindegebiet festlegt. Wesentlicher Inhalt des Flächenwidmungsplanes ist die Gliederung des Gemeindegebietes in **Widmungskategorien** (Bauland, Verkehrsflächen, Grünland bzw. Freiland) und Unterkategorien. Im Flächenwidmungsplan sind auch die übergeordneten räumlichen Informationen kenntlich zu machen, wenn sie rechtsverbindliche **Nutzungsbeschränkungen** zur Folge haben (z.B. Hochwasserüberflutungsgebiete, naturschutzrechtliche Schutzgebiete, Waldgebiete, Bundesstraßenplanungsgebiete).

1.1 Raumordnungsverfahren

Eine beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans unterliegt dem im Raumordnungsgesetz geregelten Raumordnungsverfahren.

Planungsprinzipien:

Folgende Prinzipien sind zu beachten, damit die Planänderung im Falle ihrer Anfechtung höchstgerichtliche Bestandskraft hat:

- Wesentliche Änderung der Rahmenbedingungen
- Vorliegen wichtiger und sachlicher Gründe
- vollständige, schlüssige Dokumentation der Grundlagenforschung
- basierend auf objektiven Gutachten
- Interessensabwägung
- Vereinbarkeit mit Grundsätzen der ROG und sonstiger relevanter Materiegesetze
- Gleichbehandlungsgebot / keine willkürliche individuelle Begünstigung

Elemente des Raumordnungsverfahrens:

In diesem Kapitel wird der Verfahrensablauf des Raumordnungsverfahrens dargestellt (siehe Grafik Ablaufschema). Im Raumordnungsverfahren sind umweltrelevante Prüfinstrumente wie die Strategische Umweltprüfung und die Plan-Naturverträglichkeitsprüfung integriert. Das Ablaufschema verdeutlicht den Charakter der Raumordnung als Querschnittsmaterie mit besonderer Bedeutung des Umweltschutzes.

Vor dem offiziellen Start des Raumordnungsverfahrens zur Änderung eines Flächenwidmungsplans wird sinnvollerweise im Rahmen einer **Vorprüfung** zu klären sein, welche Verfahrenswiderstände zu erwarten sind. Bei komplexen Fällen empfiehlt sich im Sinne einer Verfahrensoptimierung eine Vorabstimmung mit der Planungsbehörde und mit sonstigen maßgeblichen Planungsbeteiligten.

Vor jeder Änderung des Flächenwidmungsplans ist zu prüfen, ob eine **SUP** erforderlich ist (**Screening**). Sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen und somit eine SUP notwendig, ist der Untersuchungsrahmen festzulegen (**Scoping**). Dieser ist mit der Umweltbehörde abzustimmen. Darauf aufbauend werden die Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse im **Umweltbericht** dokumentiert werden. Auf die SUP wird im nachfolgenden Kapitel näher eingegangen.

Ist ein Europaschutzgebiet (Natura 2000-Gebiet) betroffen, ist eine **Plan-Verträglichkeitsprüfung (Plan-NVP)** durchzuführen. Bei dieser Prüfung wird das Planungsvorhaben in Hinblick auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes geprüft.

Im Rahmen der **Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)** werden weitere Aspekte geprüft, die nicht unmittelbar die Schutzgüter der SUP betreffen wie z.B. Verkehr, Wirtschaft, Ver- und Entsorgung, Tourismus.

Die Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und Bestandteil der **Grundlagenforschung** bzw. der Entscheidungsgrundlagen. Ein weiterer Bestandteil ist die **Begründung des Änderungsanlasses**.

Die Grundlagenforschung ist gemeinsam mit dem Entwurf der Planänderung öffentlich aufzulegen (in der Regel 6 bis 8 Wochen). Die **öffentliche Auflage** dient der Information der Öffentlichkeit und jedermann darf zum Planentwurf Stellung beziehen. Der Planentwurf wird weiter von den verschiedenen Fachdienststellen der Landesregierung begutachtet. Aufgrund von sachlich gerechtfertigten Hinweisen besteht somit die Möglichkeit einer

Planoptimierung. Der entsprechend überarbeitete Entwurf wird durch den **Gemeinderat beschlossen** und der **Aufsichtsbehörde zur Genehmigung** vorgelegt. Wenn kein Versagungsgrund vorliegt, wird der Genehmigungsbescheid ausgestellt. Nach seiner Kundmachung tritt der Flächenwidmungsplan in Rechtskraft.

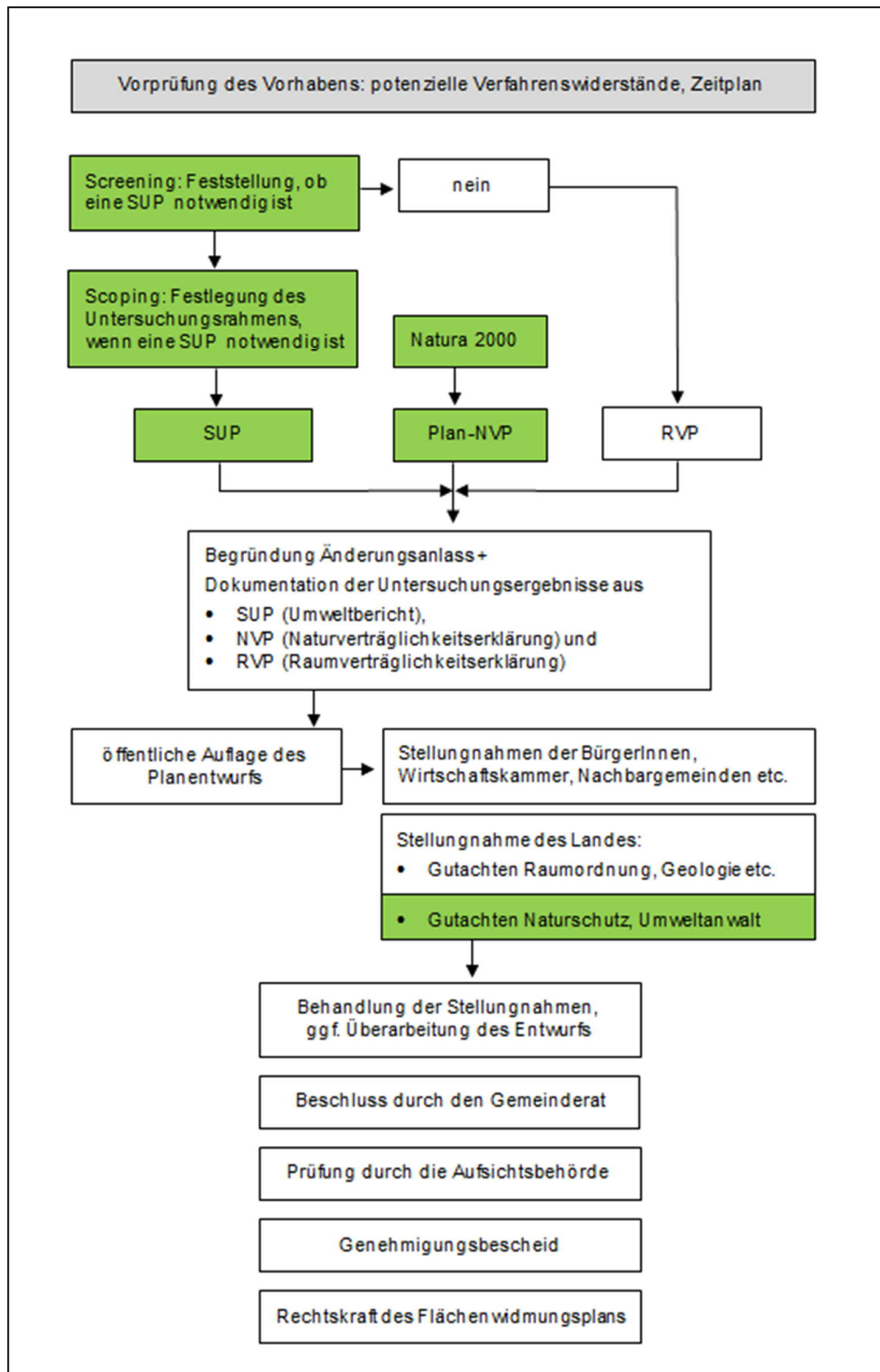


Abbildung 1: Ablaufschema Raumordnungsverfahren (eigene Grafik)

1.2 Strategische Umweltprüfung (SUP)

Ziel der SUP:

Um strategische Überlegungen in Hinblick auf einen vorsorgenden Umweltschutz bereits auf höheren Planungsebenen ansetzen zu können, wurde am 27. Juni 2001 die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme verabschiedet. Ziel der Richtlinie ist es, die Beurteilungsgrundlagen im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme umwelterheblicher Pläne und Programme zu verbessern und so ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und Fortschritte auf dem Weg einer nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten (<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/>).

Aufgaben der SUP:

Die wesentliche Aufgabe der SUP ist es, auf einer generelleren Planungsebene **vor der Entscheidung** über konkrete Einzelprojekte verschiedene **Planungsalternativen** hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu prüfen und zu bewerten. Damit sollen **erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden** und die Entwicklung einer aus Umweltsicht **bestmöglichen Alternative unterstützt** werden. Die SUP schafft damit die Grundlage für fundierte Planungsentscheidungen, indem Umwelterwägungen in gleichem Ausmaß wie wirtschaftliche und gesellschaftliche Faktoren Berücksichtigung finden.

- Das Ergebnis eines SUP-Prozesses soll eine Grundlage bieten, auf deren Basis umweltpolitische Entscheidungen fundiert getroffen und belegt werden können.
- Die Entscheidungsfindung soll sowohl für die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden als auch für die Öffentlichkeit transparent sein.
- Die SUP soll als Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten für ProjektwerberInnen bei einer allfällig nachgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl finanzielle wie auch zeitliche Ersparnisse bringen, da gewisse Umweltauswirkungen auf der übergeordneten Ebene bereits abgehandelt wurden.

Anwendung der SUP:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in österreichisches Recht ergeben sich durch die bestehende Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern für Planung und Umwelt. Die Umsetzung erfolgt sowohl durch den Bund als auch durch die Länder, vorwiegend durch die Integration der SUP-Anforderungen in die bestehenden Materiengesetze. Die SUP wird in verschiedenen Planungssektoren mit Umweltrelevanz angewandt, z.B. Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Verkehrsplanung, Raumplanung, Tourismuswirtschaft, Wasserwirtschaft. Die SUP ist ein Instrument, das **in bestehende Planungsabläufe** (z.B. im Raumordnungsverfahren) weitgehend **integriert** ist.

Struktur der SUP:

- Feststellung der SUP-Pflicht (Screening)
- Abgrenzung des Prüfumfangs (Scoping)
- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt; dabei sind auch Alternativen zu prüfen und die Untersuchungen im Umweltbericht zu dokumentieren

- Zu untersuchende Schutzgüter: diese entsprechen im Wesentlichen jenen des UVP-Gesetzes und betreffen Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.
- Festlegung von Maßnahmen Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen negativen Umweltauswirkungen sowie von Maßnahmen Überwachung der Umweltauswirkungen
- Durchführung von Konsultationen (Informations- bzw. Stellungnahmerecht)
- Abwägung der Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung: Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies bedeutet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Umwelterwägungen.

Weiterführende Informationen:

- Österreichische Raumordnungskonferenz: <https://www.oerok.gv.at/die-oerok/raumordnung-in-oesterreich.html>
- BM Nachhaltigkeit und Tourismus: <http://www.strategischeumweltpruefung.at/>
- Umweltbundesamt, SUP – Strategische Umweltprüfung: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/sup/>

2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet auf Projektebene statt und ist der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nachgereiht. Die UVP ist ein Instrument der Umweltvorsorge mit dem Ziel, Vorhaben vor ihrer Zulassung unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf mögliche Umweltauswirkungen hin zu überprüfen, wobei ökonomische und soziale Folgen kein Bestandteil der UVP sind.

Unterschiede SUP und UVP:

SUP	UVP
bezieht sich auf Pläne und Programme auf der generellen Planungsebene	bezieht sich auf konkrete Vorhaben auf Projektebene, lediglich für bestimmte Vorhabentypen relevant
zielt auf eine vorsorgliche, umweltverträgliche Gesamtlösung ab	zielt auf Optimierung eines Einzelprojektes ab
berücksichtigt und vergleicht verschiedene Planungsalternativen	berücksichtigt Auswirkungen des konkreten Projektes
größere Untersuchungsbreite, geringere Untersuchungstiefe	geringere Untersuchungsbreite, größere Untersuchungstiefe
primär aktives Planungs- und Integrationsinstrument für Umweltaspekte, das von den planenden Behörden einzusetzen ist	primär passives Prüfinstrument, das auf den Antrag eines Projektwerbers reagiert

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Den rechtlichen Rahmen für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Europa gibt die betreffende EU-Richtlinie. Die EU-Vorschriften sind in Österreich mit der geltenden Fassung des UVP-Gesetzes 2000 verwirklicht.

Aufgabe der UVP:

Aufgabe der UVP gemäß § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die:

- Beschreibung & Bewertung der Vorhabensauswirkungen
- Prüfung von Maßnahmen, durch die negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden
- Darlegung der Vor- und Nachteile von Alternativen sowie der Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens

Schutzgüter:

Umweltverträglichkeitsprüfungen ermitteln, beschreiben und bewerten die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter. Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind:

- Menschen
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaft

- Sach- und Kulturgüter

Konzentriertes Genehmigungsverfahren:

Die UVP ist in ein konzentriertes Genehmigungsverfahren eingebettet (ausgenommen Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken → teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren). Für ein Vorhaben ist daher nur ein Genehmigungsantrag zu stellen, die zuständige UVP-Behörde (jeweilige Landesregierung) wendet alle für das jeweilige Vorhaben zutreffenden **Materiengesetze** (z.B. Naturschutzgesetz, Forstgesetz, Wasserrechtsgesetz) in einem konzentrierten Verfahren an und entscheidet anschließend in einem Bescheid über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Umweltverträglichkeitserklärung (UVE):

Mit dem Antrag ist vom Projektwerber/von der Projektwerberin eine Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen. Darin sind das Vorhaben, die wichtigsten geprüften Alternativen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung dieser Auswirkungen zu beschreiben.

Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA):

Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt durch von der UVP-Behörde bestellte Sachverständige aus den verschiedensten Fachbereichen. Im UVP-Verfahren erstellen diese gemeinsam ein umfassendes Umweltverträglichkeitsgutachten.

Parteienstellung:

Parteienstellung nach § 19 (1) UVP-G 2000 haben Nachbarn/Nachbarinnen, nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Umweltschutz, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Standortgemeinden und betroffene Nachbargemeinden, Bürgerinitiativen und anerkannte Umweltorganisationen.

UVP-pflichtige Vorhaben:

In Anhang 1 des UVP-G 2000 sind 89 Vorhabentypen angeführt, für die unter bestimmten Voraussetzungen eine UVP durchzuführen ist. Die Vorhabensliste des Anhang 1 umfasst Vorhabentypen aus den Bereichen Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Infrastruktur, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Industrie, beispielsweise:

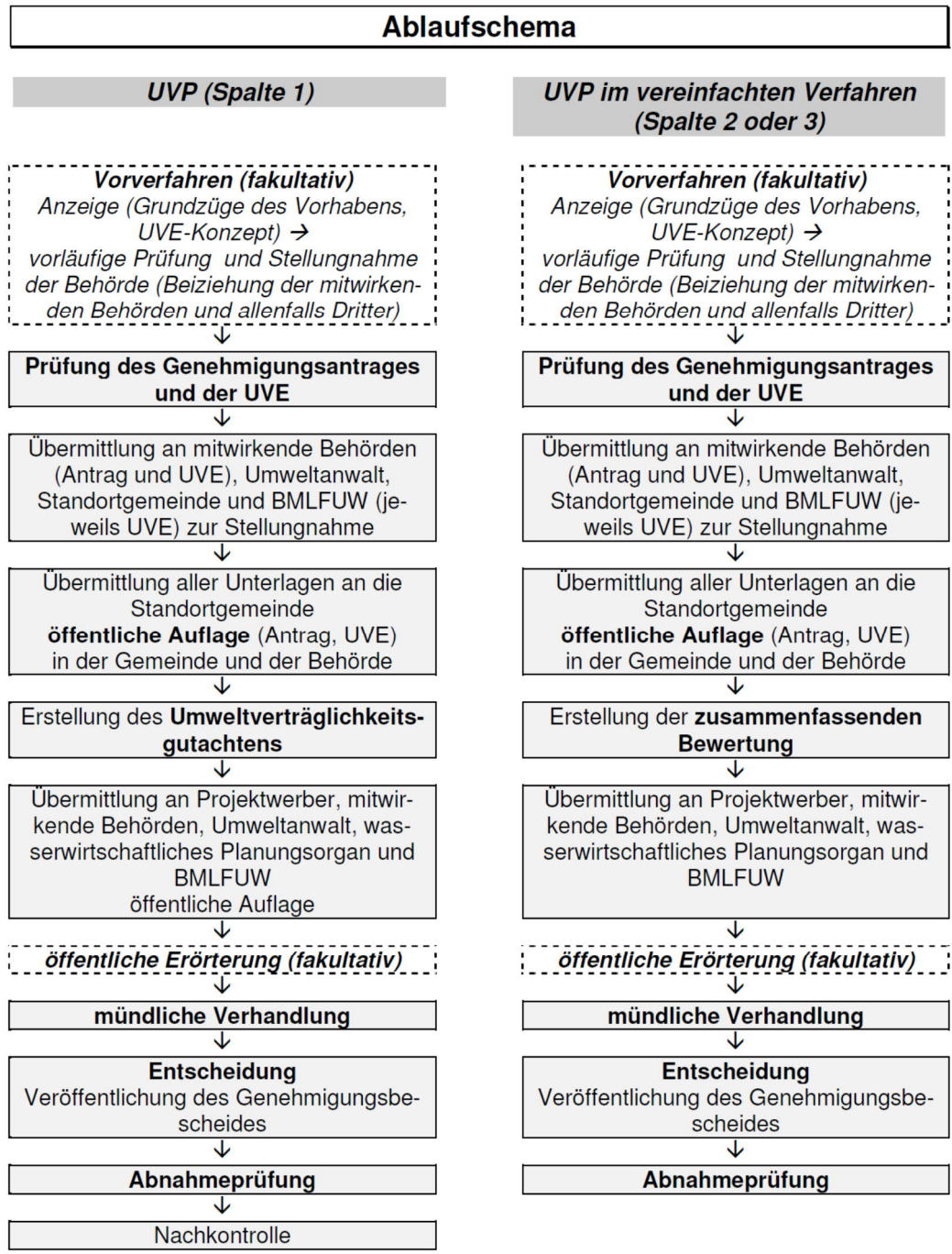
- Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500000 m³
- Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen
- Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschneefeldern, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist

Spalte 1 enthält Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind, Spalte 2 enthält Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind, Spalte 3 enthält Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten oder für die besondere Voraussetzungen festgelegt wurden, die einer Einzelfallprüfung (EFP) und danach allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

Die Unterschiede zwischen UVP-Verfahren und dem vereinfachten UVP-Verfahren liegen darin, dass im **vereinfachten Verfahren** kein Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern nur eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen ist,

Bürgerinitiativen nur Beteiligtenstellung mit Akteneinsicht haben, Umweltorganisationen nur eingeschränkt den Verwaltungsgerichtshof anrufen können und keine Nachkontrolle vorgesehen ist.

Ablaufschema UVP-Verfahren / UVP im vereinfachten Verfahren¹:



¹ Quelle: Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus, Ablaufschema:
https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html

Weiterführende Informationen:

- Umweltbundesamt, UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung:
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/>
- Bundesministerium Nachhaltigkeit und Tourismus, Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung:
https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html
- Leitfäden:
https://www.bmnt.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html

3 Naturschutz

3.1 Gebietsschutz – Schutzgebiete

„Der Gebietsschutz zählt gemeinsam mit dem Artenschutz und der ökologisch nachhaltigen Nutzung zu den Säulen eines umfassenden Naturschutzes. Schutzgebiete sollen die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften schützen, aber auch die abiotischen Ressourcen.“²

In Österreich gibt es zahlreiche Schutzgebietskategorien, beispielsweise:

- Nationalparks
- Biosphärenparks
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturparks
- Naturdenkmäler
- Geschützte Landschaftsteile
- Europaschutzgebiete (verordnete Natura 2000-Gebiete)

Insgesamt sind rd. 28 Prozent der Fläche Österreichs naturschutzrechtlich geschützt.

Die Schutzbestimmungen für die einzelnen Schutzgebietskategorien sind unterschiedlich und in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen (z.B. Naturschutzgesetze, Gebietsverordnungen) festgelegt. → siehe Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS), <https://www.ris.bka.gv.at>

Nachfolgend wird der Natura 2000-Gebietsschutz näher erläutert.

3.2 Natura 2000-Gebietsschutz - Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete):

„Natura 2000“ ist die Bezeichnung für ein europäisches Netzwerk von Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete), mit welchem die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gesichert werden soll.

Grundlage hierfür bilden die zwei EU Richtlinien:

- **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Vogelschutzrichtlinie** (VS-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Umweltbundesamt, Nationalparks, Naturschutzgebiete & Co., 2018:
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/sg/>

NVP / NVE:

Im Rahmen einer **Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)** nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL wird von der Behörde geprüft, ob **Pläne oder Projekte** ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ergänzend zur Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) kann von der AntragstellerIn eine **Naturverträglichkeitserklärung (NVE)** erstellt werden.

Prüfhintergrund für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten sind die Erhaltungsziele der Gebiete³, wobei diese generell die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern beinhalten.

Schutzgüter / Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes:

Folgende Schutzgüter sind im Rahmen der NVP/NVE zu berücksichtigen:

- FFH-Gebiete:
 - Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL
 - Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL
- Vogelschutzgebiete:
 - Vogelarten des Anhangs I VS-RL
 - Regelmäßig auftretende Zugvogelarten

Die Schutzgüter und Erhaltungsziele sind in den jeweiligen Standarddatenbögen eines Natura 2000-Gebietes sowie in den Gebietsverordnungen und Managementplänen von Natura 2000-Gebieten aufgelistet. Die aktuellste Version der an die Europäische Kommission übermittelten Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete ist über den Natura-2000-Viewer (→ <http://natura2000.eea.europa.eu/>) abrufbar.

Arbeitsschritte:

Arbeitsschritte im Rahmen einer Naturverträglichkeitsprüfung sind:

- Ermittlung der Schutzgüter im Vorhabenswirkraum
- Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigung auf Schutzgüter und Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen
- Ausnahmeverfahren: Bei erheblicher Beeinträchtigung → Prüfung der Ausnahmebestimmungen

Prüfung Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL):

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können nachfolgende Richtwerte herangezogen werden, wobei schadensbegrenzende Maßnahmen bei der Beurteilung miteinbezogen werden können:

- Erreichung eines für das Gebiet formulierten Erhaltungszieles wird durch eine Beeinträchtigung verunmöglicht oder wesentlich erschwert
- Verschlechterung des Erhaltungsgrades eines Schutzgutes im Gebiet (z.B. von A auf B)
- Vernichtung von mehr als 1 % der Fläche eines Lebensraumtyps oder der Population einer Art innerhalb eines Gebietes

³ Art. 6 (3) FFH-RL: „Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“

Ausnahmeverfahren (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL):

Kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden, so haben die Behörden - sofern nicht die Ausnahmebestimmungen des Art. 6 Abs. 4 erfüllt sind - die Bewilligung des Vorhabens zu versagen.

Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen sind:

- Keine Alternativlösung
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Mitgliedstaat ergreift alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Mitgliedstaat unterrichtet Kommission über Ausgleichsmaßnahmen.

Unterschied Plan-NVP / Projekt-NVP:

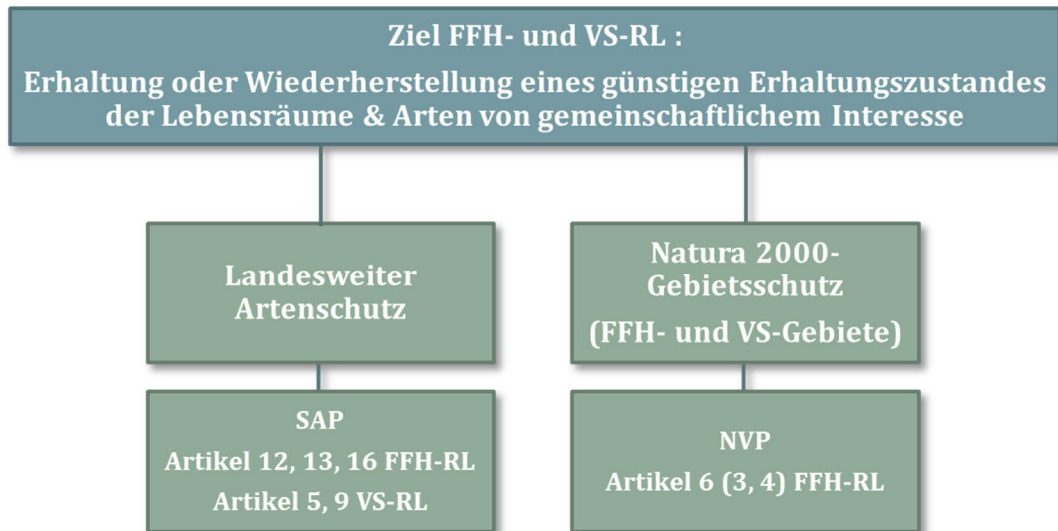
Die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) erfolgt sowohl auf Plan- als auch auf Projektebene. Grundlage für die Ebene ist das Raumordnungsgesetz. Grundlage für die Projektebene ist das Naturschutzgesetz.

Plan-NVP	Projekt-NVP
Konkretes Projekt nicht bekannt	Konkretes Projekt bekannt
Flächeninanspruchnahme nicht bekannt	Flächeninanspruchnahme bekannt
Auswirkungen nur grob abschätzbar	Emissionen bzw. Auswirkungen konkret prognostizierbar
Projektspezifische Auflagen nicht möglich, lediglich flächenbezogen durch entsprechende Widmungsart	Auflagen möglich
Zeitpunkt der Flächenkonsumation ungewiss	Realisierungsfrist

3.3 Landesweiter Artenschutz - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)

EU-Artenschutz:

Die FFH-RL und VS-RL enthalten nicht nur Verpflichtungen zum Aufbau des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, sondern zusätzlich Artenschutzbestimmungen, die landesweit für europaweit seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten und nicht nur in Natura 2000-Gebieten gelten.



Schutzgüter:

Schutzgüter des EU-Artenschutzes sind:

- geschützte Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV der FFH-RL**
- **alle heimischen wildlebenden Vogelarten**

Arbeitsschritte:

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Prüfung, ob durch ein Vorhaben Verbotstatbestände für geschützte Arten im Vorhabenswirkraum erfüllt sind, wobei hier Vermeidungs-, Verminderungs- und funktionshaltende Maßnahmen eingerechnet werden können.

Arbeitsschritte sind:

- Ermittlung geschützter Arten im Vorhabenswirkraum
- Prüfung Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Verminderungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen
- Ausnahmeverfahren: Bei Verbotstatbeständen → Prüfung der Ausnahmebestimmungen

Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL sind:

- absichtliche **Tötung** von Individuen
- absichtliche erhebliche **Störung**, insbesondere während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (FFH-RL) bzw. insbesondere während Brut- und Aufzuchtzeit (VS-RL)
- jede Beschädigung oder Vernichtung der **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (FFH-RL) bzw. absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von **Nestern und Eiern** (VS-RL)

Ausnahmeverfahren nach Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL:

Kann die Berührung von Verbotstatbeständen nicht vermieden werden, dann haben die Behörden – sofern nicht die Ausnahmebestimmungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VS-RL erfüllt sind – die Bewilligung des Vorhabens zu versagen.

Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen sind:

- Keine anderweitige zufrieden stellende Lösung
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Verweilen der Population der betroffenen Art im günstigen Erhaltungszustand bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (betrifft nur FFH-RL)

Nationaler Artenschutz:

Die EU-Artenschutzbestimmungen der FFH- und VS-RL wurden in die Verordnungen und Gesetze der Bundesländer (siehe Naturschutzgesetze und Artenschutzverordnungen) implementiert. Der nationale Artenschutz ist bundesländerspezifisch unterschiedlich geregelt und umfasst in der Regel zusätzlich zu den geschützten Arten des EU-Artenschutzes weitere geschützte Tier- und Pflanzenarten, welche ebenfalls zu berücksichtigen sind.